

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 73/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kelman P a [REDACTED],
P [REDACTED] / P [REDACTED], [REDACTED] rue St. A [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Sorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat Anspruch auf Heilverfahren für eine durch Bescheid vom 1. Februar 1961 als Verfolgungsschaden anerkannte "Entwicklungsbegünstigung im Sinne der anhaltend abgrenzbaren Verschlimmerung eines psychischen Erschöpfungszustandes". Kapitalentschädigung und Rente wurden verweigert, weil die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 25 v.H. betrage. Die Klage gegen diesen Bescheid blieb im Berufungsweg erfolglos, weil der Kläger grundlos die angeordnete ärztliche Untersuchung in Deutschland verweigerte (§ 7 der 2. DV-BEG). Ein späteres Angleichungsverlangen hatte ebenfalls keinen Erfolg. Wegen der Ablehnung gemäß § 7 der 2. DV-BEG verneinte das Landgericht die Voraus-

118

- 3 -

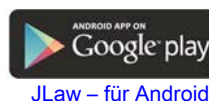
setzungen der Angleichung; das Urteil wurde rechtskräftig.

Mit dem Vorbringen, sein nervlich-psychisches Verfolgungs-
leiden habe sich verstärkt, erstrebt der Kläger unter dem Ge-
sichtspunkt der Verschlimmerung (§§ 35, 206 BGG) eine Rente.

Der Berufungsrichter erwägt, die für die frühere Ablehnung
des Rentenanspruchs letztlich im Sinne des § 206 Abs. 1 Satz 1
BGG "maßgebenden" tatsächlichen Verhältnisse seien in der un-
begründeten Verweigerung der Untersuchung zu sehen, was einen
Ausschluß der Geltendmachung einer Verschlimmerung des Gesund-
heitschadens bedeuten könnte. Er gibt weiter zu bedenken,
daß jedenfalls diejenigen Verschlechterungen des Gesundheits-
zustandes nicht zum Rentenerfolg führen dürften, die zwischen
dem Bescheid vom 1. Februar 1961 und der mündlichen Verhand-
lung des Oberlandesgerichts, auf die das Urteil gemäß § 7
der 2. DV-BGG ergangen ist (20. Oktober 1964), eingetreten
seien. Sodann legt er dar, es lasse sich nicht feststellen,
sei aufgrund der vorliegenden Gutachten und Privatgutachten
gar widerlegt, daß bei dem Kläger auf neuro-psychischem Ge-
biet gegenüber dem Zustand am 20. Oktober 1964 eine objektive
Änderung im Sinne einer Schadensverschlimmerung eingetreten
sei. Selbst in Beziehung auf den Zeitpunkt des Bescheider-
lasses (1. Februar 1961) lasse sich eine objektive Tatsachen-
Änderung im Sinne des § 206 BGG nicht feststellen. Der nerv-
lich-psychische Verfolgungsschaden des Klägers habe ihn be-
reits damals in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H.
gemindert. Hätte er nicht in dem auf den Erlaß des Bescheides
folgenden Rechtsstreit die vom Berufungsgericht angeordnete
Untersuchung verweigert, so hätte sich das höchstwahrschein-
lich schon damals ergeben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die von der Beschwerde gesuchte weitere grundsätzliche Rechtsfrage stellt sich hier nicht. Der Sachverhalt erheischt keine Entscheidung darüber, ob eine Ablehnung gemäß § 7 der 2. UW-ÄbG den endgültigen Ausschluß des Antragstellers von Entschädigungsleistungen nach sich ziehen kann. Das Begehren des Klägers scheitert am Fehlen einer feststellbaren Verschlimmerung des Gesundheitszustandes seit dem Erlaß des Bescheides vom 1. Februar 1961.

Von einer Abweichung des Berufungsurteils von den zum Abhilfeverfahren ergangenen Entscheidungen des erkennenden Senats vom 13. Juli 1972 (BGH RSV 1972, 341, 344, 346) kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil ein Abhilfeantrag, ohne den es keine Entscheidung durch Zweitbescheid gibt (BGH RSV 1972, 346), nicht gestellt war. Zwar ist jetzt, während des Beschwerdeverfahrens, unter dem 29. Januar 1973 ein Abhilfeantrag bei der Entschädigungsbehörde eingereicht worden. Diese hat den Antrag an den erkennenden Senat weitergeleitet, weil aus der Entscheidung BGH RSV 1972, 346 hervor-

gehe, daß über das Abhilfebegehren in dem anhängigen Rechtsstreit entschieden werden müsse. Dabei wird übersehen, daß es stets, auch während schwebenden Rechtsstreits, Sache der Entschädigungsbehörde ist, über die Abhilfe zu entscheiden. Der Tatrichter ist lediglich aufgefordert, gegebenenfalls aus Beschleunigungsgründen eine derartige Entscheidung der Behörde herbeizuführen, um sie noch im anhängigen Rechtsstreit überprüfen zu können. Ferner wird außer Betracht gelassen, daß in der Revisionsinstanz neue Anträge nicht Gegenstand der Prüfung sein können (BGH RZW 1973, 150 Nr. 25).

Mai

Portmann